

Name: Namensänderung in der Ehe/ Lebenspartnerschaft und nach Auflösung der Ehe/ Lebenspartnerschaft



Wir möchten einen gemeinsamen (Doppel-)Namen führen. Ich/Wir möchte/-n den in der Ehe geführten Namen ändern. Ich möchte meinen Geburtsnamen wieder annehmen. Ich möchte einen Doppelnamen führen.

Basisinformationen

Bestimmung eines Ehenamens (= gemeinsamer Familienname)

Wenn bei der Eheschließung kein gemeinsamer Ehe-name bestimmt worden ist und die Ehe noch besteht, kann die gemeinsame Erklärung zur Bestimmung eines Ehenamens nachgeholt werden. Die Ehegatten können aus ihren Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen einen Ehenamen bestimmen

Ab 01.05.2025

- Der Ehe-name kann als gemeinsamer Doppelname bestimmt werden – mit oder ohne Bindestrich.

Wenn die Ehe besteht und bereits ein Ehe-name geführt wird:

- Der Ehe-name kann als gemeinsamer Doppelname neu bestimmt werden – mit oder ohne Bindestrich.
- Der vor dem 01.05.2025 bestimmte Ehe-name kann widerrufen werden.

Bestimmung eines Doppelnamens für einen Ehegatten

Die Person, deren Name nicht Ehe-name geworden ist, kann ihren Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Ehenamens geführten Familiennamen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen. Der Doppelname wird durch Bindestrich verbunden und darf nur aus zwei Namen bestehen.

Ab 01.05.2025:

- Doppelname mit oder ohne Bindestrich

Widerruf des Doppelnamens für einen Ehegatten

Die Erklärung über die Voranstellung oder Anfügung kann jederzeit widerrufen werden. Die erneute Bestimmung eines Doppelnamens ist nicht möglich. Ein gemeinsam bestimmter Doppelname kann nicht widerrufen werden.

Wiederannahme eines früher geführten Namens

Nach Auflösung der Ehe kann der Geburtsname oder der bis zur Bestimmung des Ehenamens geführte Familienname wieder angenommen werden. Diese Erklärung ist unwiderruflich.

Ablauf

Die entsprechenden Erklärungen müssen persönlich beim Standesamt abgegeben werden. Dafür ist ein Termin erforderlich. Mit dem Formular „Namensänderung Ehegatten“ kann ein Termin beim Standesamt angefragt werden.

Die Ehenamensbestimmung oder der Widerruf des Ehenamens:

- Gemeinsame Erklärung der beiden Ehegatten

Die Bestimmung eines (einzelnen) Doppelnamens, dessen Widerruf oder die Wiederannahme des ursprünglichen Namens nach Auflösung der Ehe:

- Erklärung durch die entsprechende Person.

Alle Erklärungen werden vom Standesamt öffentlich beurkundet.

Weitere Hinweise

Die Erklärung kann bei jedem inländischen Standesamt abgegeben werden. Zuständig für die "Entgegennahme" und damit für die Wirksamkeit der Erklärung ist das Standesamt, das das Eheregister führt. Das registerführende Standesamt stellt die Bescheinigung über die Namensführung aus. Bei Eheschließung im Ausland ist das Standesamt des Wohnsitzes zuständig.

Beispiel: Die Ehe wurde beim Standesamt Köln geschlossen, die Ehegatten leben beide in Bremen. Das Standesamt in Bremen kann die Erklärung zur Bestimmung des Ehenamens aufnehmen und sendet diese an das Standesamt Köln. Die Erklärung wird in dem Moment wirksam, in dem Sie beim Standesamt Köln eingeht. Das Standesamt Köln schickt den Ehegatten die Bescheinigung über die Namensänderung zu.

Die vorzulegende beglaubigte Abschrift vom Eheregister soll nicht älter als sechs Monate sein.

Benötigte Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass
- Geburtsurkunden der gemeinsamen Kinder
- Ggf. Nachweis über die Auflösung der Ehe (Scheidungsbeschluss, Sterbeurkunde)
- Bei Eheschließung im Inland:
 - Aktuelle beglaubigte Abschrift vom Eheregister, soweit die Ehe nicht bei dem Standesamt geschlossen wurde, bei dem die Erklärung abgegeben wird.
- Bei Eheschließung im Ausland:
 - Aktuelles Original der Heiratsurkunde (mehrsprachig oder mit Übersetzung im Inland) ggf. mit Apostille und Legalisation durch die deutsche Botschaft (bitte erfragen, was erforderlich ist)
 - Aktuelle Geburtsurkunden der Ehegatten
 - wenn dies nicht Ihre erste Ehe ist: Eheurkunde der Vorehe und Nachweis über die Auflösung der Ehe (Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde)

Zuständige Stellen

- [Standesamt Bremen-Mitte](#)
 - +49 421 115
 - +49 421 361 6360
 - Hollerallee 79, 28209 Bremen
 - standesamtmitte@inneres.bremen.de
- [Standesamt Bremen-Nord](#)
 - +49 421 115
 - +49 421 361 79383
 - Gerhard-Rohlf's-Str. 62, 2. Etage, 28757 Bremen
 - standesamtbrement-nord@inneres.bremen.de

Formulare

- [Namensänderung Ehegatten \(pdf, 96.9 KB\)](#)

Gebühren / Kosten

51,00 EUR Beurkundung der Erklärung unter Beachtung des deutschen Rechts

88,00 EUR Beurkundung der Erklärung unter Beachtung ausländischen Rechts

135,00 EUR Beurkundung der Erklärung unter Beachtung ausländischen Rechts, wenn Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen
gebührenfrei Bescheinigung über die Namensänderung, wenn diese erstmalig bei oder nach der Beurkundung ausgestellt wird

15,00 EUR Bescheinigung über die Namensänderung bei späterer Ausstellung

8,00 EUR weitere Bescheinigungen, wenn sie gleichzeitig werden
Eine Bar- oder Kartenzahlung ist vor Ort möglich.

Rechtsgrundlagen

- [§ 1355 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)
- [§ 41 Personenstandsgesetz \(PStG\)](#)
- [Art. 10 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche \(EGBGB\)](#)
- [Ab 01.05.2025 § 1355 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)
- [Ab 01.05.2025 § 1355a Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#)
- [Ab 01.05.2025 Art. 10 Abs. 2 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche \(EGBGB\)](#)
- [Art. 229 § 67 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche \(EGBGB\)](#)

Aktualisiert am 27.05.2026